

Paper-ID: VGI_190820



Ein Musterentwurf einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 6 (5), S. 151–152

1908

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190820,  
Title = {Ein Musterentwurf einer Dienstpragmatik f{"u}r Staatsbeamte},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {151--152},  
Number = {5},  
Year = {1908},  
Volume = {6}  
}
```



In Niederösterreich könnte in dem Zeitraume vom Jahre 1911 bis zum Jahre 1916 überhaupt kein Beamter in die VIII. oder IX. Rangsklasse kommen. Im Jahre 1917 könnten höchstens je 2 Beamte in jeder Rangsklasse avancieren.

In Steiermark können bis zum Jahre 1911 nur drei Beamte die VIII., keiner die IX., zwei die X. und ein Eleve die XI. Rangsklasse erreichen. Dann ist der in Aussicht genommene Stand erreicht, mit einem Plus von fünf Beamten in der IX. Rangsklasse. Der älteste Beamte in der VIII. Rangsklasse zählt im Jahre 1911 22, der jüngste 18 Dienstjahre.

Wann kann eine Vorrückung in die VIII. Rangsklasse stattfinden und wann kann auch nur ein einziger Eleve oder Beamter der X. oder XI. Rangsklasse avancieren, wenn wir noch berücksichtigen, daß im Jahre 1911 der rangälteste Beamte der IX. Rangsklasse 18 und der rangjüngste 13 Dienstjahre zählt?

In Mähren liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Acht Beamte können in die VIII., drei in die IX., keiner in die X. und fünf in die XI. Rangsklasse vorrücken.

Der Rangälteste in der VIII. Rangsklasse zählt 26, der Rangjüngste 15 Dienstjahre, analog in der IX. Rangsklasse 16, bezw. 13 Dienstjahre.

Ebenso, wenn nicht noch ungünstiger werden sich die Verhältnisse im Küstenland und in Dalmatien gestalten.

Sich die Vorrückungsverhältnisse in den kleinen Ländern Salzburg, Oberösterreich, Kärnten etc. vorzustellen, ist wohl überhaupt nicht leicht möglich.

Der Vorteil, den Galizien als einzige Ausnahme augenblicklich hätte, erweist sich als Täuschung, wenn wir pflichtschuldigst der 70 Eleven gedenken, welche nach dem Jahre 1911 dem gleichen Schicksal wie in allen übrigen Kronländern preisgegeben sind.

Nun möchten wir fragen: Sind die Gründe, welche für die Abschaffung unseres Konkretualstatus sprechen, wirklich so schwerwiegend, daß man sich entschließen muß, 800 Beamte, welche einen allseitig als schwer und mühevoll anerkannten Beruf auszuüben haben, solchen Avancementsverhältnissen preiszugeben?

Wir glauben nicht und sind vielmehr überzeugt, daß unsere vorgesetzte Behörde Mittel und Wege finden wird, die »Verfälschung« aufzuhalten und die trostlosen Avancementsverhältnisse während der langen Übergangszeit besser zu gestalten.

Ein Musterentwurf einer Dienstpragmatik für Staatsbeamte.

In zweitägiger Sitzung haben am 11. und 12. April l. J. die in Wien erschienenen Verbandsausschüsse der gesamten organisierten österreichischen Staatsbeamtenschaft über die endgültige Fassung des vom Zentralverbande der österreichischen Staatsbeamtenvereine verfaßten Dienstpragmatikentwurfes beraten, welcher der Regierung und dem Parlamente als Muster einer Dienstpragmatik,

wie sich die Staatsbeamten eine solche denken, vorgelegt werden soll. Die Beratungen führten zu folgendem Resultat:

Die Beamten mit Hochschulbildung sind nach dem Schema des Zentralverbandes in die höchstbewertete Beamtenkategorie (nach 14 Gesamtdienstjahren die Bezüge der gegenwärtigen VIII. Rangsklasse nach 29 Dienstjahren 6200 Kronen) einzureihen. Alle übrigen bei Inkrafttreten der Zeitbeförderung im Staatsdienste stehenden Beamten sind nach demselben Schema in die mittlere Kategorie (nach achtzehnjähriger Gesamtdienstzeit die Bezüge der gegenwärtigen VIII. Rangsklasse, nach 27 Dienstjahren 5000 Kronen) einzureihen. Bezüglich der **künftig** in den Staatsdienst tretenden Personen, und zwar: die Hochschüler wie oben; die mit qualifizierter Vorbildung ausgestatteten Beamten sind in die mittlere Beamtenkategorie und die ohne qualifizierte Vorbildung als Hilfskräfte in eine dritte Kategorie (nach 21 Dienstjahren die Bezüge der gegenwärtigen VIII. Rangsklasse, nach 29 Dienstjahren 4400 Kronen) einzureihen. Hiezu wurde eine vom Vertreter des Vereines von Staatsbeamten des Postsparkassenamtes gestellte Resolution folgenden Inhaltes einstimmig angenommen: Mit Rücksicht auf die besonderen beim Postsparkassenamte bestehenden Personalverhältnisse, wonach die Dreiteilung auf Grund der Vorbildung bereits durchgeführt ist, hat der bisherige Zustand der Gruppierung aufrecht zu bleiben. Ebenso wurde über ausdrücklichen Wunsch des Vertreters des Postbeamtenvereines in einer besonderen Resolution erklärt, daß der Zentralverband mit seinem ganzen Einflusse dafür eintreten werde, daß die erworbenen Rechte aller zur Zeit des Inkrafttretens der Zeitbeförderung im landesfürstlichen Postdienste befindlichen Beamten gewahrt werden. Die Staatsbeamtenschaft erklärte hiezu, daß sie, um sowohl die Mehrkosten des Zeitavancements herabzumindern als auch die Verwaltung den tatsächlichen Bedürfnissen anzupassen und modern auszugestalten, für die eheste Durchführung einer Verwaltungsreform eintritt, mit besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes, daß für Dienste, welche die Verwendung höher vorgebildeter bezahlter Kräfte nicht rechtfertigen, Beamte der vorgeschlagenen dritten Gruppe verwendet werden. Die gefaßten Beschlüsse entsprangen dem einen Gedanken, daß alle unnötigen Aufrückungsstellen und Beförderungen, alle gekünstelten Distinktionen für Beamte mit demselben Wirkungskreise wie in den meisten anderen Staaten beseitigt werden, andererseits aber auch den Beamten durch eine entsprechende Zeitbeförderung die Möglichkeit geboten werden muß, den steigenden Lebensbedürfnissen nachkommen zu können.

Aus dem Abgeordnetenhouse.

Durch die liebenswürdige Intervention des Herrn Hofrates Prof. Dr. F. Lorber wurden am 3. April d. J. im Abgeordnetenhouse in Angelegenheiten unseres Standes eine Interpellation und eine Petition durch den Abgeordneten Dr. Hofmann v. Wellenhof und Genossen eingebracht.

1. Die Interpellation des Abgeordneten Dr. Hofmann und Genossen